

Bekanntmachung

**Durchführung einer Online-Konsultation nach Art. 98 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 4
Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes am am Grünbach (Flusskilometer 0,000 bis 11,3) mit
Seitengewässern Hammerbach und Flossinger Bach auf dem Gebiet der Gemeinden
Oberneukirchen, Polling und Mühldorf a. Inn**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Oberneukirchen, Polling und Mühldorf a. Inn (Landkreis Mühldorf a. Inn) wurde das Überschwemmungsgebiet am Grünbach (Flusskilometer 0,000 bis 11,3) mit Seitengewässern Hammerbach und Flossinger Bach berechnet und in Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet wurde mit Bekanntmachung vom 14.12.2021 vorläufig gesichert (Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 94 vom 22.12.2021). Nunmehr soll die endgültige Sicherung in Form einer Verordnung erfolgen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme an die betroffenen Behörden und die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG erfolgte im Sommer letzten Jahres. Bezuglich der Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes wurden von mehreren Seiten Einwendungen erhoben. Aufgrund Art. 98 Satz 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG wird der erforderliche Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) durch eine Online-Konsultation ersetzt. Ein Erörterungstermin in Präsenz findet nicht statt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von

Donnerstag, den 06.03.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 19.03.2025

auf einer Plattform zugänglich gemacht.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu den Erwiderungen der Vorhabensträger und des Wasserwirtschaftsamtes auf ihre Äußerung bis **spätestens 19.03.2025**,

- **schriftlich** beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töglinger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn oder
 - **elektronisch** per E-Mail über die E-Mail-Adresse: claudia.huber@lra-mue.de
- Stellung zu nehmen.

Bitte beachten Sie dabei:

- Es gilt jeweils der Eingang beim Landratsamt Mühldorf a. Inn als fristwahrend.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Zugang zu dieser Plattform erhalten die Personen und Organisationen, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von uns schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 06.03.2025 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bis 19.03.2025 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen:

- Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töglinger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn
- claudia.huber@lra-mue.de

Betroffene, die sich bisher noch nicht am Verfahren beteiligt haben, können unter den o.g. Kontaktdaten ebenfalls einen Zugang beantragen. Hierbei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

Soweit aus technischen Gründen keine Möglichkeit besteht, auf die Plattform zuzugreifen, setzen Sie sich bitte unter der Telefonnummer 08631/699-326 oder claudia.huber@lra-mue.de mit uns in Verbindung.

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht erlaubt.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töglinger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, zu übersenden.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

Landratsamt Mühldorf a. Inn, 24.02.2025



Wieslhuber
Geschäftsbereichsleiter